

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene im Wintersemester 2015/2016

1. Hausarbeit

Die Kieler Jurastudentin Jana Jansen (J) liebt edle Handtaschen. Auf der Internet-Plattform eBay stößt sie auf eine Annonce mit der Überschrift „Damenhandtasche – Schnäppchen für alle Hermès-Fans“, die das Berliner Partygirl Tatjana Tell (T) dort im Auktionsformat eingestellt hat. Die Annonce ist mit dem von T selbst aufgenommenen Foto einer violetten Handtasche versehen, die wie eine Handtasche des Modells „Victoria II“ des Luxusartikelherstellers Hermès aussieht. Der reguläre Preis einer solchen Handtasche, die von Hermès in Handarbeit hergestellt wird, beträgt 3.000 €. In der Produktbeschreibung hat T folgende Angaben gemacht:

„Das Modell ‚Victoria II‘ ist mein persönliches Lieblingsmodell von Hermès – elegant und praktisch zugleich! Ein Muss für alle Hermès-Fans. Ich habe gleich zwei bei eBay ersteigert und mich dann für die hellblaue entschieden. Die violette ist also noch unbenutzt. Verkauf erfolgt privat!“

Als Startpreis hat T den Betrag von 1 € angegeben. Die von T festgelegte Auktionsfrist läuft zu der Zeit, als J die Annonce entdeckt, noch drei Tage. J, die schon lange von einer original Hermès-Handtasche träumt, ist begeistert und klickt sogleich auf „Bieten“; sodann gibt sie ein Maximalgebot von 500 € ein, das vom automatischen Bietsystem der Plattform eBay übernommen wird. Nach Ablauf der Auktionsfrist erhält J per E-Mail die Benachrichtigung, dass sie mit einem durch das automatische Bietsystem von eBay abgegebenen Gebot von 200 € die Höchstbietende war. Die hierüber hocherfreute J überweist diesen Betrag sofort an T und erhält drei Tage später von dieser ein Paket mit der auf dem Foto in eBay zu sehenden violetten Handtasche.

Bei einer näheren Untersuchung kommen der Handtaschenkennerin J aber erhebliche Zweifel, ob es sich wirklich um eine echte Hermès-Tasche handelt. Auf Nachfrage der J räumt T denn auch freimütig ein, dass die Tasche natürlich eine „Replik aus China“ sei. In der Tat stammt die betreffende Handtasche von einem chinesischen Billighersteller, der ohne Lizenz Nachbildungen von Hermès-Handtaschen produziert. Diese sind zwar industriell und aus deutlich einfacherem Material gefertigt, sehen den Originalen aber optisch täuschend ähnlich. Nachbildungen des Modells „Victoria II“ werden zu einem Preis von 300 € angeboten. T äußert gegenüber J noch, dass man ja wohl zu dem von J gezahlten Preis nicht ernsthaft eine echte Hermès-Tasche erwarten könne. T war auch tatsächlich davon ausgegangen, für die Adressaten ihrer eBay-Annonce sei schon aufgrund des Startpreises von 1 € klar, dass es sich bei der Tasche um eine Nachbildung handle.

J will der T all dies jedoch nicht durchgehen lassen. Sie fordert T auf, ihr „umgehend“ eine echte Hermès-Handtasche des Modells „Victoria II“ in violetter Farbe zu liefern. Unter Rückgriff auf ihre Kenntnisse aus der Schuldrechtsvorlesung weist J die T darauf hin, dass sie „nach der EU-Richtlinie“ in jedem Fall ein Recht auf Ersatzlieferung habe; T sei daher „europarechtlich verpflichtet“, ihr eine echte Hermès-Tasche zu beschaffen.

Am darauffolgenden Samstag bekommt J Besuch von ihrem Freund Rico Reich (R), der an einer privaten Universität in Hamburg ebenfalls Jura studiert. R reist mit seinem Porsche an, den ihm seine wohlhabenden Eltern zum 18. Geburtstag geschenkt haben. Den Porsche parkt R in der Straße, in der sich die Wohnung der J befindet, am Straßenrand. Während R bei J ist,

**Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Wintersemester 2015/2016**

fährt der neunjährige Dustin (D) mit seinem Fahrrad auf dem Bürgersteig die Straße entlang. Dabei radelt D, der allein unterwegs ist, in einer Anwendung kindlichen Übermuts in Schlangenlinien. Als D das parkende Fahrzeug des R passiert, verliert er die Kontrolle über sein Fahrrad und streift mit dem Lenker die Türe des Porsches. Hierdurch entsteht am Porsche ein Lackschaden. Die Behebung des Lackschadens kostet laut einem von R eingeholten Gutachten eines Kfz-Sachverständigen 1.000 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer, insgesamt 1.190 €. Für das Sachverständigengutachten zahlt R den üblichen und angemessenen Betrag von 100 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer, zusammen 119 €.

Mit Hilfe einer Anwohnerin, die den Vorfall beobachtet hat, kann R später die Identität des D und die Anschrift seines Elternhauses ermitteln. R setzt sich mit den Eltern des D, den Eheleuten Ernst und Elfriede Ehrlich (E), in Verbindung und fordert sie auf, für die Regulierung des von D angerichteten Schadens zu sorgen. Die E stellen sich schützend vor D und verweigern eine Ersatzleistung. D sei eben als Kind im Straßenverkehr noch etwas unbeholfen; dies müsse R hinnehmen. Zudem habe D nur kurz einen in der Nähe des elterlichen Hauses wohnenden Schulfreund besucht. Bislang habe D – was zutrifft – noch nie derartige Schäden verursacht; vielmehr fahre D normalerweise sehr sicher und aufmerksam mit seinem Fahrrad.

1. Es verstreichen drei Wochen, ohne dass T eine echte Hermès-Handtasche des Modells „Victoria II“ liefert. Welche Rechte stehen J nunmehr gegenüber T zu?
2. R begibt sich zur Rechtsanwältin Dr. Katja Kiebig (K) und beauftragt sie, den „kompletten Schaden“ sowohl von D als auch von den E ersetzt zu verlangen. Im Hinblick auf ihr anwaltliches Tätigwerden erteilt K dem R eine Rechnung über den zutreffend nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) errechneten Betrag von 200 €. Welche Ansprüche stehen R gegen D und gegen die E zu?

Hinweise für die Bearbeitung:

Soweit es für die Bearbeitung auf die eBay-AGB ankommt, können diese auf der Internetseite www.ebay.de abgerufen werden. Die im Sachverhalt angelegten Rechtsfragen sind im Bedarfsfall in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Der Umfang der Bearbeitung darf 27 Seiten (Times New Roman, Schriftgröße 12 Punkt, 7 cm Rand links, 1 cm rechts, normale Laufweite; 1,5 facher Zeilenabstand. Fußnoten: Times New Roman 10 Punkt, normale Laufweite, einfacher Zeilenabstand), Gliederung und Literaturverzeichnis ausgenommen, nicht überschreiten.

Der Bearbeitungszeitraum ist vom 17.8. bis zum 7.9.2015. Die Hausarbeiten müssen bis zum **7.9.2015** bis spätestens **18.00 Uhr** in den Kasten im Eingangsbereich des juristischen Seminars eingeworfen werden oder per Post direkt an den Lehrstuhl Jickeli, Stichwort: „Große Hausarbeit“ (Datum des Poststempels, kein Freistempeln) gesandt werden.